



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Neonazistischer Trauermarsch Magdeburg

Kleine Anfrage - KA 7/2478

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Anlässlich der Bombardierung Magdeburgs im Zweiten Weltkrieg fand am 19. Januar 2019 erneut ein „Trauermarsch“ von Neonazis und sonstigen Rechtsextremen in Magdeburg statt. Dieser zog mit etwa 150 Personen u. a. direkt am Gedenkort des ehemaligen Konzentrationslagers der Polte OHG in der Liebknechtstraße vorbei, zudem wurde es den Neonazis ermöglicht, auf dem Westfriedhof einen Kranz niederzulegen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnameraum - nach Terminabsprache möglich.

(Ausgegeben am 07.05.2019)

gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung solcher weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen oder solche Kontakte fortzuführen.

1. Wie viele Personen nahmen an der o. g. Demonstration teil? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, woher die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anreisen? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten und soweit Teilnehmende von außerhalb von Sachsen-Anhalt teilnahmen nach Bundesländern, Ländern.

An der Veranstaltung nahmen etwa 150 Personen teil, darunter auch der Landesregierung bekannte Rechtsextremisten. Zur Herkunft der Teilnehmer ist bekannt, dass Personen aus Sachsen-Anhalt (Magdeburg, Dessau-Roßlau, Landkreis Börde), Sachsen (Aue), Brandenburg und Niedersachsen anreisen.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

2. Welchen Gruppierungen sind die genannten Rechtsextremen/gewaltbereiten Rechtsextremen zuzurechnen? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl,

Landkreisen/kreisfreien Städten und soweit Teilnehmende von außerhalb von Sachsen-Anhalt teilnahmen nach Bundesländern, Ländern.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-sache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

3. Welche Rednerinnen und Redner traten auf der Demonstration auf und aus welchen Orten/Bundesländern kamen diese? Wie schätzt die Landesregierung deren An- und/oder Einbindung in die rechtsextreme Szene ein?

Der Landesregierung ist bekannt, dass zwei Personen als Redner auftraten.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-sache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

4. Mit wie vielen Kräften war die Polizei im Einsatz? Bitte unterscheiden nach dem Einsatz bei der o. g. Demonstration, dem Gegenprotest und etwaiger sonstiger in Verbindung mit den div. Versammlungslagen stehender Präsenz im Stadtgebiet, soweit möglich. Dabei aufschlüsseln nach Anzahl der Einsatzkräfte, Dienststellen/Einheiten. Welche anderen Behörden des Landes oder des Bundes waren im Einsatz?

Es waren sechs Einsatzhundertschaften im Einsatz. Neben der einsatzführenden Polizeiinspektion Magdeburg waren die Polizeiinspektionen Stendal und Zentrale Dienste am Einsatz beteiligt. Die Landespolizei wurde bei der Einsatzbewältigung durch Einsatzkräfte aus Brandenburg, Niedersachsen und Thüringen sowie von der Bundespolizei unterstützt.

Die Einsatzhundertschaften aus Niedersachsen und Thüringen kamen in Bezug auf den in Rede stehenden „Trauermarsch“ zum Einsatz.

5. Wie viele Straftaten wurden im Zusammenhang mit den rechtsextremen Demonstrationen registriert? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen.

Im Zusammenhang mit dem gesamten Einsatzgeschehen wurden - ohne Zuordnung zu bestimmten Versammlungen - folgende strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet:

lfd. Nr.	Tatbestand	Anzahl Tatverdächtige	Alter
1	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 113, 115 StGB)	1	16
2	Verstoß gegen Landesversammlungsgesetz	1	24
3	Verstoß gegen Landesversammlungsgesetz	1	37
4	Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 Abs. 1 StGB)	unbekannt	
	Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315 StGB)		
5	Verstoß gegen Betäubungsmittelgesetz	1	17
6	Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 Abs. 1 StGB)	unbekannt	
	Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315 StGB)		
7	Störung der Totenruhe (§ 168 StGB)	1	27
	Sachbeschädigung (§ 303 StGB)		
8	Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	unbekannt	
	Störung der Totenruhe (§ 168 StGB)		
	Diebstahl (§§ 242, 247, 248a StGB)		
9	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 113, 115 StGB)	1	37
	Verstoß Landesversammlungsgesetz		
10	Nötigung (§ 240 Abs. 1 und 4 StGB)	44	2x16; 2x17; 3x18; 3x20; 2x21; 1x22; 4x23; 7x24; 4x25; 4x26; 1x27; 4x28; 2x29; 1x31; 2x33; 1x46; 1x49
	Verstoß gegen Landesversammlungsgesetz		

6. Wurden der rechtsextremen Demonstrationen behördliche Auflagen erteilt und wenn ja, welche? Wurden diese Auflagen eingehalten? Wenn nicht: Wurden deswegen Ermittlungsverfahren eingeleitet? Auflagen bitte vollständig und mit den Begründungen wiedergeben.

Durch die Versammlungsbehörde wurden folgende Beschränkungen erteilt:

- „1. Die Verwendung von Fackeln ist ausschließlich im Rahmen der Abschlusskundgebung zulässig. Bis zu 20 Fackeln können entzündet und von Versammlungsteilnehmern nach Aufstellung in einem Halbrund gehalten werden.
2. Die Beschränkung Nr. 1 ist ihrem Inhalt nach den Versammlungsteilnehmern mit dem Beginn der Abschlusskundgebung in einer Weise bekannt zu machen, dass die Teilnehmer die Beschränkung vollziehen können.
3. Das Entzünden der Fackeln und ihre Verwendung sind vom Versammlungsleiter und den Ordnern unter Aufsicht zu halten. Dabei ist auf ausreichenden Abstand unter Beachtung der Windverhältnisse zu anderen Versammlungsteilnehmern, der jeweils 1,5 m nicht unterschreiten darf, und zu leicht entzündlichen Materialien zu achten. Es ist ein Feuerlöscher vorzuhalten.
4. Herabfallende Glut ist sofort zu löschen. Die Fackeln selbst sind am Ende der Abschlusskundgebung abzulöschen. Es ist ein mit Sand oder Wasser gefülltes nicht brennbares Behältnis zu nutzen.
5. Die Reste der Fackeln sind in einem nicht brennbaren Behältnis mit festem Deckel aufzunehmen und zu entsorgen.
6. Es können bis zu zwei Trommeln verwendet werden. Diese dürfen nicht von nationalsozialistischen und anderen verbotenen Organisationen verwendet worden oder mit ihnen zum Verwechseln ähnlich sein. Die Trommeln unterstützen die Trauermusik abschnittsweise und werden nicht für die Angabe eines Marschtaktes eingesetzt. Sie werden in der Spitze des Aufzuges geführt.
7. Die Lautstärke der Lautsprecheranlage(n) wird für die Dauer der Versammlung auf 85 dB(A) im Abstand von fünf Metern neben der Schallquelle begrenzt.
8. Bei Lautsprecherdurchsagen der Polizei ist der Betrieb unverzüglich einzustellen.“

Die Beschränkungen wurden wie folgt begründet:

„Gemäß § 13 Abs. 1 des VersammlG LSA (GVBl. LSA 2009, 558) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 31.07.2002 (GVBl. LSA S. 328 ff.), in der jeweils gültigen Fassung, kann die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord als für

die Landeshauptstadt Magdeburg zuständige Versammlungsbehörde eine Versammlung von bestimmten Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügungen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist dann gegeben, wenn zentralen Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des einzelnen sowie der Unversehrtheit der Rechtsordnung oder der staatlichen Einrichtungen ein unmittelbarer Schaden droht (BVerfG, BayVBl. 1985, 289 (592)). Bei der Gefahrenprognose sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der drohende Schaden ist.

Es ist geboten, eine beschränkende Verfügung zu erlassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die geplante Versammlung einen störungsfreien Verlauf nimmt und mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Einsatz von Fackeln ist wegen des offenen Feuers als solcher gefährlich und wird durch die Beschränkungen der Nrn. 1, 3, 4 und 5 begrenzt.

Betroffen durch den Einsatz von Fackeln sind Leib, Leben und Gesundheit der Versammlungsteilnehmer. Fackeln brennen mit offenem Feuer, haben also eine größere Flamme als etwa Kerzen, die lediglich offenes Licht sind. Werden Fackeln von einer Vielzahl von Menschen in einer geschlossenen Gruppe und dort in engen Abständen untereinander getragen oder gehalten, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die offenen Flammen in Kontakt mit Kleidungsstücken und/oder Haaren kommen und diese ansengen und in Brand setzen. Es ist daher festzulegen, dass bis zu 20 Fackeln von jeweils einem Versammlungsteilnehmer gehalten werden, die sich in einem Halbrund aufstellen und einen Abstand von mindestens 1,5 m zueinander einhalten.

Zur Gefahrenbegrenzung gehören auch die Maßgaben zu Löschmitteln und ihrem Einsatz. Es ist zudem zu gewährleisten, dass Fackelreste als Abfall entsorgt werden.

Mit der Beschränkung Nr. 6 wird sichergestellt, dass keine nach § 86a Abs. 1 Nr. 2 StGB verbotenen Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwendet werden. Die Anzahl und der musikalische Einsatz sind von ihnen vorgegeben und sollen den Charakter eines Trauermarsches gewährleisten.

Die Beschränkung Nr. 7, mit der die von der Lautsprecheranlage ausgehende Lautstärke auf 85 dB (A) im Abstand von fünf Metern neben der Schallquelle begrenzt, erfolgt zur Abwehr einer unmittelbaren Gefährdung der Gesundheit sowohl der Versammlungsteilnehmer als auch der Polizei. Diese Festsetzung wird auf immissionsschutzrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften gestützt. Die öffentliche Sicherheit, zu deren Schutz Beschränkungen zulässig sind, umfasst die Einhaltung der gesamten Rechtsordnung. Dazu zählen die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes auch zugunsten von Anrainern einer Versammlung sowie des Arbeitsschutzrechts (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 13.02.2012 - 3 L 257/10 -, juris, Rn. 13). Ausgehend hiervon ist eine Beurteilung der Gefahrenlage anhand der lärmrelevanten Um-

stände und der störenden Effekte vorzunehmen (vgl. VGH Bayern, Beschluss vom 16.04.2015 - 10 CS 15.842 -, juris, Rn. 8).

Nach § 6 Nr. 1 LärmVibrationsArbSchV wird in Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2013/10/EG für den Tages- bzw. Wochen-Lärm-expositionspegel ein oberer Ablöswert von 85 dB (A) definiert, wobei alle an einem Arbeitsplatz eintretenden Schallereignisse einschließlich impulsförmigen Schalls eingeschlossen werden. Der Expositionsgrenzwert von 87 dB (A) darf dabei nach Art. 7 der Richtlinie 2013/10/EG unter keinen Umständen überschritten werden. Ab Erreichen des oberen Auslöswertes sind besondere Schutzmaßnahmen in Gestalt des persönlichen Hörschutzes zu ergreifen (vgl. § 8 Abs. 3 LärmVibrationsArbSchV).

Entsprechend dieser gesetzgeberischen Wertung des Gesundheitsschutzes ist davon auszugehen, dass eine Gesundheitsgefahr mit Hörschäden droht, wenn der Wert von 85 dB (A) länger überschritten wird. Dabei ist nicht nur auf den Teilnehmerkreis der Versammlung, sondern auch auf die dort anwesenden Polizeikräfte abzustellen. Für letztere folgt das Gebot zur Einhaltung der Grenzwerte aus der Anwendbarkeit der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung gemäß § 83 Abs. 1 Satz 1 LBG LSA.

Der Abwehr von Gefahren für den Gesundheitsschutz sind unter Beachtung der von Art. 8 GG geschützten Interessen der Versammlungsteilnehmer ohne Ermessensfehler Rechnung zu tragen.

Einerseits umfasst das Selbstbestimmungsrecht des Anmelders einer Versammlung, den Inhalt einer Versammlung auch auf akustischem Wege in der Öffentlichkeit Gehör zu verschaffen. Andererseits sind durch Lärmpegel unmittelbar drohende Gesundheitsgefahren zu vermeiden. Soweit eingewandt werden könnte, bei der zu erwartenden Größe der Versammlung würden nicht einmal alle Versammlungsteilnehmer erreicht, so ist zu berücksichtigen, dass die Beschränkung sich auf die Lärmquelle bezieht und nicht die Verwendung der Lärmquelle an sich oder eine bestimmte Anzahl einschränkt. Sichergestellt werden soll mit der Beschränkung der Schutz um die jeweilige Lärmquelle, wobei noch ein Radius von fünf Metern eingeräumt ist. Dabei ist als Grenzwert auch der obere Auslöswert definiert worden, der sich nur um 2 dB (A) unter dem absoluten Expositionsgrenzwert für Gesundheitsgefahren bewegt. Eine Beschränkung mit einem höheren Grenzwert würde also absehbar zu Gesundheitsverletzungen führen. Dem kann auch nicht durch Gehörschutz begegnet werden. Die Polizeikräfte sind auf eine akustische Verständigung und Wahrnehmung angewiesen. Dem Transport von Meinungsinhalten kann hingegen auch anders als durch einen höheren Lärmpegel je Schallquelle Rechnung getragen werden. Soweit sich keine Summierungseffekte des Lärmniveaus ergeben und für jede einzelne Quelle die Nichtüberschreitung des oberen Auslöswertes sichergestellt ist, könnten etwa an mehreren Punkten Lautsprecheranlagen zum Einsatz gelangen, die technisch auch auf einen Sprechpunkt gekoppelt werden können. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Versammlung sowie der akustischen Meinungskundgabe an Versammlungsteilnehmer und die Öffentlichkeit ginge damit nicht einher.

Die Beschränkung unter Nr. 8 ist erforderlich, um ein schnelles und effektives polizeiliches Handeln zur Gefahrenabwehr sicherzustellen. Dazu zählt insbesondere die uneingeschränkte Möglichkeit, polizeiliche Anordnungen ungehindert per Lautsprecher bekanntgeben zu können. Ein Übertönen polizeilicher Anordnungen durch die Nutzung von Schallverstärkern würde den Polizeieinsatz und damit die Sicherheit der Versammlungsteilnehmer, wie auch Dritten, in erheblichem Maße gefährden.“

Die Beschränkungen wurden eingehalten.

7. Von welcher Gefahrenprognose gingen die Polizei und die Versammlungsbehörde im Vorfeld der o. g. Versammlung aus?

Die Gefahrenprognose orientierte sich neben der Anmeldung und dem damit verbundenen Kooperationsgespräch mit dem Anmelder an den Erfahrungen der Vorjahre mit gleichartigen Versammlungen. Im Rahmen des Kooperationsgesprächs hatte der Anmelder angegeben, dass er mit Anreisen aus Sachsen und Thüringen rechne sowie von einer Teilnehmerzahl von etwa 230 Personen ausgehe. Konkrete Erkenntnisse bezüglich der zu erwartenden Teilnehmerzahl lagen jedoch im Vorfeld nicht vor.

8. Weshalb wurde Teilnehmenden der neonazistischen Demonstration ermöglicht, den Westfriedhof zu betreten und dort einen Kranz niederzulegen? Handelte es sich hierbei ebenfalls um eine Versammlung?

Das Betreten des Westfriedhofs und das Ablegen eines Kranzes waren weder Bestandteil der Versammlung noch liegen Erkenntnisse vor, wonach es sich um eine weitere Versammlung gehandelt hätte. Das Betreten ist nach der Friedhofssatzung jedermann gestattet. Auch das Ablegen eines Kranzes ist nicht satzungswidrig.

9. Wie bewertet es die Landesregierung, dass der neonazistische Aufzug direkt am Gedenkort des ehemaligen Konzentrationslagers der Polte OHG in der Liebknechtstraße vorbeiziehen konnte?

Die Versammlungsfreiheit gewährleistet auch das Recht des Veranstalters, den Versammlungsort und die Aufzugsstrecke selbst zu bestimmen, soweit Anhaltspunkte für Störungen der öffentlichen Sicherheit, die ein Eingreifen der Versammlungsbehörde oder der Polizei gebieten, nicht vorliegen. Derartige Anhaltspunkte lagen weder im Vorfeld noch während der Versammlung vor.

10. Laut Berichten in sozialen Netzwerken soll gegen eine Person Strafanzeige erstattet worden sein, welche den von Neonazis niedergelegten Kranz umgeworfen haben soll. Liegen eine Strafanzeige und ein etwaiger Strafantrag vor? In welchem Stand befindet sich das Verfahren?

Zum Sachverhalt liegt eine Strafanzeige wegen des Verdachts der Störung der Totenruhe gemäß § 168 StGB sowie der Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB vor. Ein entsprechender Strafantrag wurde ebenfalls gestellt. Der Vorgang wird zur weiteren Entscheidung an die Staatsanwaltschaft Magdeburg übersandt.